

keine Einwendungen mehr gegen denselben zu erheben; ich glaube aber doch, daß in demselben hätte ausdrücklich gesagt werden müssen, daß die Unterhaltung der Seitenbrücken nach deren erstmaliger Herstellung auf die adjacirenden Grundstücke übergehen soll. Ich wenigstens hätte nach der Fassung, wie er vorliegt, dies nicht angenommen.

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath von Charpentier: Ich glaube, zwischen den beiden Vorschlägen besteht kein wesentlicher materieller Unterschied. Wenn die Kammer gegen meinen Antrag Bedenken haben sollte, so bin ich gern bereit, ihn zurückzuziehen; ich hielt nur dafür, daß er in der Form correcter wäre; doch ich bescheide mich.

Abg. Uhlemann: Wenn der Grundsatz auch bei Wirthschaftswegen durchgeführt wird, wie der Herr Referent aussprach, so finde ich darin allerdings eine Härte und Ungerechtigkeit. Es ist z. B. ein Besitzer, der bei der Zusammenlegung darauf eingegangen ist, daß seine Flur 100 Schritt vom Communicationswege abwärts liegt und der bis an dieselbe einen Wirthschaftsweg ausgeworfen erhalten, welchen jetzt, wenn es nöthig war, die Gemeinde gebessert hat. Nach der Erläuterung soll derselbe künftig einen solchen Weg selbst bessern. Das, glaube ich, ist nicht richtig; denn dieser Grundstücksbesitzer kann in früherer Zeit einen Plan an dem Communicationswege selbst gehabt und sich nur dadurch beruhigt haben, als man ihm entfernt vom Communicationsweg seinen neuen Plan anwies, daß ihm der Wirthschaftsweg von den Zusammenlegungsinteressenten hergestellt und die Unterhaltung zugesichert wurde. Unmöglich kann demselben zugemuthet werden, dieses Verhältniß für spätere Zeit aufhören zu lassen infolge dieses Gesetzes.

Abg. Dr. Heine: Der Antrag des Abg. Dr. Hahn hat aber noch eine andere wichtige Seite und es scheint dessen Fassung ziemlich gründlich erwogen zu sein. Er drückt nämlich deutlich aus, daß es im Interesse der Adjacenten freistehen solle, zu bestimmen, an welchem Punkte die Zugänglichkeit zu seinem Grundstück stattfinden soll. Diese Bestimmung ist von großer Bedeutung; denn wie die Sachen jetzt vorliegen, so will ich nicht sagen, daß es eine große Erschwerung macht, wenn Jemand einen andern Uebergang wünscht an irgend einer Chaussee; allein doch macht es Weitläufigkeiten und für den Grundbesitzer ist es vom höchsten Interesse, daß ihm die Aenderung eines Zuganges nicht erschwert wird. Wenn der Adjacent für sein Geld die Zugänge anzulegen und zu unterhalten hat, dann kann aber der Ort dem betreffenden Wegebauverpflichteten meistens ziemlich gleichgiltig sein, wenn die Straße nicht gerade durch falsch angelegte Wasserabflüsse u. dergl. geschädigt wird. In welcher Weise solche Zugänge anzulegen sind, darüber sind oft sehr verschiedene

Ansichten vorhanden. Der Privatmann kommt oft mit dem zehnten Theil der Kosten zu demselben Ziele, welches ein größerer Baumeister mit größeren Kosten erreicht. Wenn Sie z. B. solche Brücken für Zugänge von Chausseen nach den anliegenden Grundstücken ansehen, so finden Sie oft, daß ohne Rücksicht darauf, ob an dem betreffenden Punkte ein großer oder kleiner Wasserzufluß vorkommt, solche Zugangsbrücken in gleichgroßer Weite angelegt sind. Hat ein Privatmann dafür zu sorgen, daß das Wasser im Straßengraben gehörig abfließt u., und die Kosten der Ueberbrückung, sowie der Unterhaltung zu tragen, so wird er dies oft billiger auszuführen im Stande sein. Namentlich ist die Rücksicht nicht aus dem Auge zu lassen, daß der Adjacent das höchste Interesse daran hat, daß ihm keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wenn es sich darum handelt, eine zweckmäßige Zugänglichkeit zu seinen Grundstücken zu schaffen oder dieselbe zu verändern; denn nicht selten ändert sich das Bedürfniß im Laufe der Zeit.

Abg. Klopfer: Der Zusatzantrag des Abg. Dr. Hahn scheint mir im Interesse der Wegebaupflichtigen überhaupt gestellt zu sein; denn er will verhindern, daß dem Adjacenten, wie der Abg. Uhlemann ausdrücklich angeführt hat, wenn er früher an einem Communicationswege gelegen gewesen, infolge der Zusammenlegung diese Wege neu gemacht werden, dieser dann im Stande wäre, zu sagen: hier will ich, weil mein Stück Feld in 10 Theile getheilt ist, auf jedem einzelnen Theil einen Weg gebaut haben. Das scheint der Antrag des geehrten Herrn Abg. Dr. Hahn zu bezwecken und aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, ihn in jetziger Fassung anzunehmen.

Secretär Dr. Gensel: Meine Herren! Sie haben gehört, daß gegen den Antrag des Abg. Dr. Hahn verschiedene Einwendungen erhoben worden sind. Ich meinerseits könnte mich materiell mit demselben wohl einverstanden erklären; allein, meine Herren, ich fürchte, wir kommen damit zu sehr in Specialitäten, wir kommen recht eigentlich auf „Seitenwege“. Ich möchte Sie daher bitten, diese Angelegenheit doch der ortsstatutarischen Regelung zu überlassen und den Antrag abzulehnen.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Dr. Hahn wünscht noch einmal das Wort. Ertheilt ihm die Kammer dasselbe? — Einstimmig.

Abg. Dr. Hahn: Mein Antrag bezweckt zunächst, den Wegebaupflichtigen doch wenigstens eine Erleichterung zu verschaffen, da sie ohnehin von großer Last betroffen werden. Er will aber auch eine besondere Klarheit in das Gesetz bringen, um dadurch von vornherein mancherlei Streitigkeiten vermieden zu wissen, welche durch Unklarheit in demselben leicht entstehen können. Deshalb empfehle ich den Zusatzantrag zur Annahme. Es localstatutarischen